Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3887

03. 04. 80

Sachgebiet 2129

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf bezweckt

— eine stärkere Berücksichtigung von Verwertungsmöglichkeiten bei der Abfallbeseitigung,

— eine Beschränkung der Genehmigungspflicht für Abfalltransporte auf das unerläßliche Maß,

— eine Subdelegation von Verordnungsermächtigungen, wo dies zu sachgerechteren Regelungen führen kann.

B. Lösung

§ 3 Abs. 2 wird dahin ergänzt, daß bei der Beseitigung von Abfällen sinnvolle Alternativen zur Verwertung oder Energienutzung berücksichtigt werden sollen. Bestimmte Beförderungsvorgänge werden von der Genehmigungspflicht nach § 12 Abs. 1 ausgenommen.

Die Subdelegation der Verordnungsermächtigung in § 4 Abs. 4 wird zugelassen; für das Aufbringen von Jauche, Gülle und Stallmist werden die Länder subsidiär zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt. Die Ermächtigungsnorm wird hinsichtlich der zu berücksichtigenden Parameter ergänzt.

§ 15 wird durch eine Eingriffsermächtigung erweitert, die sicherstellt, daß auch ohne umfassende Regelung durch Verord-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

nung die zuständigen Behörden im Einzelfall das zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit Erforderliche veranlassen können.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder oder Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (33) — 235 05 — Ab 23/80

Bonn, den 3. April 1980

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 483. Sitzung am 29. Februar 1980 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abfallbeseitigungsgesetz vom 7. Juni 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41, 288) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die nach Landesrecht zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts haben die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle zu beseitigen; die Abfälle sollen dem Wirtschaftskreislauf zugeführt oder zur Energiegewinnung genutzt werden, soweit dies technisch möglich ist und hierdurch gegenüber anderen Formen der Abfallbeseitigung Mehrkosten nicht entstehen oder durch Erlöse ausgeglichen werden. Zur Erfüllung dieser Pflichten können sich die in Satz 1 genannten Körperschaften Dritter bedienen."

2. § 4 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden übertragen."

3. In § 12 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Keiner Genehmigung nach Satz 1 bedarf das Einsammeln oder Befördern von Abfällen aus Haushaltungen einschließlich Sperrmüll, von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen sowie von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt."

4. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

      „ § 12 Abs. 1 Satz 4 und 5 ist anzuwenden."

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

      „(3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

      1. von der Beförderung, Behandlung, Lagerung oder Ablagerung der Abfälle keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist, die auch durch Auflagen nicht verhütet oder ausgeglichen werden kann,
      2. keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der für die Beförderung der Abfälle verantwortlichen Personen ergeben und
      3. die Behandlung, Lagerung oder Ablagerung der Abfälle einem Abfallbeseitigungsplan entspricht, soweit dieser nach § 6 Abs. 1 Satz 6 für verbindlich erklärt ist."

5. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Die §§ 2 und 11 gelten entsprechend, wenn Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien oder ähnliche Stoffe auch aus anderen als den in § 1 Abs. 1 genannten Gründen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht werden. Dies gilt für Jauche, Gülle oder Stallmist insoweit, als das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird. Die Vorschriften des Wasserrechts bleiben unberührt."

   b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere bei der Erzeugung von Lebens- oder Futtermitteln, Vorschriften über das Aufbringen der in Absatz 1 genannten Stoffe zu erlassen."

   c) Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

      „1. bestimmter Stoffe nach Maßgabe von Merkmalen wie Betriebsart, Betriebsgröße, Viehbestand, verfügbaren Flächen und ihrer Nutzung, Aufbringungsart und -zeit und natürlichen Standortverhältnissen beschränken oder verbieten,".

   d) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

      „Die Landesregierungen können Rechtsverordnungen über das Aufbringen von Jauche, Gülle oder Stallmist erlassen, soweit der Bundesminister des Innern von der Ermächtigung nach Satz 1 und 2 keinen Gebrauch macht; sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden übertragen."

e) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall das Aufbringen von Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien oder ähnlichen Stoffen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden verbieten oder beschränken, soweit durch die aufzubringenden Stoffe oder durch Schadstoffkonzentrationen im Boden eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist. Entsprechendes gilt für das Aufbringen von Jauche, Gülle oder Stallmist, wenn das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird und dadurch insbesondere eine schädliche Beeinflussung von Gewässern zu besorgen ist."

6. § 18 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. einer vollziehbaren Auflage nach § 7 a Abs. 2 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 oder § 9 Abs. 2 Satz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 oder § 15 Abs. 3 zuwiderhandelt,".

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung weiter Ziele aus ihrem Abfallwirtschaftsprogramm '75. Sie bezweckt insbesondere

— die Überwachung der Abfallbeseitigung stärker auf die überwachungsbedürftigen Abfälle zu konzentrieren und damit Bürger und Verwaltung von verzichtbarem Kosten- und Verwaltungsaufwand zu entlasten,

— der Verwertung von Abfällen Vorrang vor einer „Beseitigung" im engeren Sinne zu geben, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist,

— für das Aufbringen von Abwasser und ähnlichen Stoffen auf landwirtschaftlich genutzte Böden eine den Erfordernissen des Umweltschutzes, der landwirtschaftlichen Verwertung dieser Stoffe und den Interessen der Betroffenen gerecht werdende Regelung zu treffen.

Hiermit trägt die Bundesregierung u. a. auch den Forderungen des Umweltgutachtens '78 des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen und der EG-Abfallwirtschaftspolitik Rechnung.

Mit der 1. Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz vom 21. Juni 1976 (BGBl. I S. 1601) und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen wurde bereits ein entscheidender Schritt zur Vereinfachung des Vollzuges eingeleitet. Nunmehr sollen Verwaltung und Abfallbeförderer durch eine Beschränkung der Beförderungsgenehmigung auf Sonderabfall-Transporte weiter spürbar entlastet werden. Gegenwärtig entfallen mehr als 60 v. H. der nach § 12 AbfG erteilten Genehmigungen auf die Beförderung von Erdaushub, Bauschutt und Hausmüll. Die Länder stimmen jetzt der von der Bundesregierung stets vertretenen Ansicht zu, daß diese Beförderungsvorgänge nicht nach § 12 AbfG überwacht werden müssen. Wirkungsvoller und gezielter kann ihre Kontrolle „vor Ort", also auf der Abfallbeseitigungsanlage, erfolgen. Die Freistellung von der Genehmigungspflicht bedeutet auch keinen Verzicht auf Umweltschutz: Wer Erdaushub, Bauschutt und ähnliche Abfälle außerhalb der dafür zugelassenen Anlagen beseitigt, bleibt straf- und ordnungsrechtlich voll verantwortlich (§§ 16, 18 AbfG).

Die Fortschritte bei der Reinigung häuslicher Abwässer führen zu immer größeren Klärschlamm-Mengen (1972: ca. 14,5 Millionen m^3; 1978: ca. 34 Millionen m^3). Diese werden als Abfall beseitigt oder in der Landwirtschaft als Dünge- oder Bodenverbesserungsmittel eingesetzt. Eine landwirtschaftliche Verwertung ist aber nur vertretbar, soweit sich die Anteile von Schadstoffen in Klärschlämmen in tolerierbaren Größen bewegen und hygienische Belange berücksichtigt werden. § 15 AbfG erlaubt den zuständigen Behörden gegenwärtig nur eine Überwachung der Klärschlämme durch Kontrollen und Probenahmen. Der Gesetzentwurf erweitert die Rechte der Behörden durch Aufbringungsverbote oder Aufbringungsbeschränkungen und ermöglicht durch Delegation der Verordnungsermächtigung zur Regelung des Aufbringens von Jauche, Gülle oder Stallmist regionale Besonderheiten berücksichtigende Lösungen.

Der Gesetzgeber hat bereits mit der 1. Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz in § 11 b Abs. 1 Nr. 4 und 5 deutlich gemacht, daß der Verwertung von Abfällen Vorrang vor einer Beseitigung gegeben werden sollte, wo immer dazu die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen gegeben sind. Das Abfallbeseitigungsgesetz weist damit schon heute eine deutliche Entwicklungstendenz zu einem Abfallwirtschaftsgesetz auf. Diese Tendenz kommt im vorliegenden Gesetzentwurf in § 3 Abs. 2 verstärkt zum Ausdruck.

Abfallverwertung ist in erster Linie ein Kostenfaktor. Es ist nicht vertretbar, daß der Bürger die Mehrkosten für aufwendige und unwirtschaftliche Verwertungsverfahren tragen soll. Andererseits ist eine Abfallverwertung heute selbst dort nicht sichergestellt, wo sie technisch möglich und bei zu erwartenden Erlösen im Vergleich mit herkömmlichen Beseitigungsmethoden auch wirtschaftlich ist. Eine stärkere Betonung des Vorrangs der Verwertung gegenüber der schlichten Beseitigung von Abfällen ist daher insbesondere im Zusammenhang mit der Regelung der Beseitigungspflicht erforderlich. Hierdurch entspricht die Bundesregierung zugleich den Forderungen der EG-Richtlinien über Abfälle von 1975 und 1978.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten. Für § 3 Abs. 2 ist dies durch die gewählte Fassung ausdrücklich sichergestellt.

Der Verringerung des Gebührenaufkommens durch die Freistellung von bestimmten Abfallarten von der Beförderungsgenehmigungspflicht stehen Einsparungen an personellen und sachlichen Mitteln in zumindest gleichem Umfang gegenüber.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 3 Abs. 2 AbfG)

Der Ergänzung des Absatzes 2 kommt im Hinblick auf eine verstärkte Verwertung von Abfällen zur Gewinnung von Energie und Rohstoffen besondere Bedeutung zu. Die Bundesregierung hat sich für diese Gesetzesänderung schon im Abfallwirtschaftsprogramm '75 (BT-Drucksache 7/4826, S. 16) ausgespro-

chen. Eine bundeseinheitliche Regelung ist auch angezeigt, nachdem einzelne Länder ähnliche Regelungen getroffen haben (z. B. §§ 6, 7 Abfallgesetz für Baden-Württemberg vom 18. November 1975, GBl. S. 757, § 2 des hessischen Abfallgesetzes vom 16. Juni 1978, GVBl. I S. 394, 500).

Die EG-Richtlinie über Abfälle vom 15. Juli 1975 (ABl. EG Nr. L 194 vom 25. Juli 1975, S. 47) fordert von den Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um die Verwertung von Abfällen, insbesondere die Gewinnung von Rohstoffen und Energie aus Abfällen, zu fördern (Artikel 3). Eine entsprechende Regelung enthält Artikel 4 der EG-Richtlinie über giftige und gefährliche Abfälle vom 20. März 1978 (ABl. EG Nr. L 84 vom 31. März 1978, S. 43).

Die Neufassung des Absatzes 2 ergänzt die Beseitigungspflicht durch eine Verpflichtung, die Voraussetzungen für eine möglichst weitgehende Verwertung der Abfälle zu schaffen. Abfälle sollen nicht nur im herkömmlichen Sinne entsorgt, z. B. verbrannt oder deponiert, sondern, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist, durch Nutzung von Verfahren, die eine Verwertung von Abfällen möglich machen, beseitigt werden. Derartige Möglichkeiten können bereits auf der Stufe der Einsammlung, aber auch auf der Stufe der Behandlung (§ 1 Abs. 2 AbfG), angezeigt sein. Die Aufnahme wirtschaftlicher Gesichtspunkte stellt sicher, daß die neu in das Gesetz aufgenommene Pflicht nicht zu einer „Verwertung um jeden Preis" führt und fordert, daß die Entscheidung über eine Verwertung auf der Grundlage eines Nutzen-Kosten-Vergleichs erfolgt. Dies verhindert, daß die Verwertung zu einer unvertretbaren Kostenbelastung der Abfallbesitzer und zu einer Subventionierung der Verwertungsprodukte über überhöhte Preise für die Abfallbeseitigung führt und stellt die Chancengleichheit privater und öffentlicher Verwertung sicher.

Die Verpflichtung zu einer wirtschaftlichen Nutzung trifft alle Beseitigungspflichtigen gleichmäßig. Soweit der Abfallbesitzer beseitigungspflichtig ist, folgt dies aus der in § 3 Abs. 4 Satz 2 AbfG enthaltenen Verweisung auf Absatz 2 Satz 2, die auch die Pflicht zur Verwertung umfaßt. Das gleiche gilt bei der Beseitigung durch Dritte für diese (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2). Nach der Neufassung der Vorschrift kann eine Übertragung der Abfallbeseitigung auf Dritte insbesondere dann in Betracht kommen, wenn diese eine wirtschaftliche Nutzung der Abfälle besser oder kostengünstiger als die beseitigungspflichtigen Körperschaften auf Dauer gewährleisten.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 4 Abs. 4 Satz 2 AbfG)

Die neu aufgenommene Ermächtigung der Landesregierungen zur Subdelegation der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Beseitigung bestimmter Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen trägt den aus dem Vollzug der bisher geltenden Vorschrift gewonnenen Erfahrungen Rechnung. Es zeigte sich, daß die Landesverordnungsgeber die Vielzahl der vom Standort und vom örtlichen Abfallaufkommen abhängigen Lebenssachverhalte nur schwer in einer Form erfassen konnten, die den Vorwurf der Überregelung oder des Verwaltungsperfektionismus ausschließt. Dem unbestrittenen Erfordernis einer generellen Freistellung bestimmter Abfälle von der Beseitigungspflicht in Abfallbeseitigungsanlagen kann in einer die berechtigten Interessen der Betroffenen berücksichtigenden Weise häufig besser durch bürgernähere untere Verwaltungsbehörden entsprochen werden. Bund und Länder sind sich darin einig, daß mit der Delegation der Ermächtigung keine sachliche Ausweitung der zu regelnden Ausnahmetatbestände verbunden sein soll.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 12 Abs. 1 AbfG)

Von der Genehmigungspflicht nach § 12 werden Abfälle aus Haushaltungen einschließlich Sperrmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sowie Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt ausgenommen. Die Bezeichnungen der ausgenommenen Abfallarten entsprechen der Nomenklatur des Abfallkataloges in der von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister des Innern erarbeiteten Informationsschrift Abfallarten und sind in dieser eingeschränkten Form anzuwenden.

Danach umfaßt der Begriff „hausmüllähnliche Gewerbeabfälle" Verpackungsmaterial und Kartonagen, Küchen- und Kantinenabfälle, Büroabfälle, Abfälle aus Unterkünften und Baustellenabfälle.

Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt sind nur insoweit von der Genehmigungspflicht freigestellt, als diese Abfälle nicht durch Fremdstoffe, wie Chemikalien, verunreinigt sind.

Eine weitere Beschränkung der Genehmigungspflicht etwa auf die Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 2 AbfG ist nicht vertretbar, da diese von der Bundesregierung in der Abfallbestimmungs-Verordnung vom 24. Mai 1977 (BGBl. I S. 773) aufgezählten Abfallarten nur einen engen Kreis von Sonderabfällen darstellen. Die im Anhang der Verordnung aufgeführten Abfallarten sind zudem nicht in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Überwachungsbedürftigkeit von Beförderungsvorgängen ausgewählt worden. Überwachungsbedürftig nach § 12 AbfG sind neben den Abfällen im Sinne von § 2 Abs. 2 AbfG auch andere Sonderabfälle, die nach § 11 Abs. 2 AbfG auf Verlangen der zuständigen Behörden nachweispflichtig sind.

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 13 Abs. 2 AbfG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neuen Satz 2 in § 12 Abs. 1 AbfG.

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 13 Abs. 3 AbfG)

Die Änderung des Absatzes 3 dient der Verwaltungsvereinfachung und stellt klar, daß neben der Genehmigung nach § 13 AbfG keine Beförderungsgenehmigung nach § 12 AbfG erforderlich ist.

§ 13 Abs. 3 AbfG geltender Fassung enthält in den Genehmigungsvoraussetzungen nur die Behandlung,

Lagerung und Ablagerung, nicht dagegen die Beförderung der Abfälle. Seit mit der 1. Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz die Anforderungen bei § 12 AbfG durch Einführung einer Zuverlässigkeitsprüfung verschärft worden sind, wird teilweise die Ansicht vertreten, daß neben der Genehmigung nach § 13 AbfG auch eine Beförderungsgenehmigung erforderlich sei. Zur Vermeidung von Doppelverfahren wird nunmehr ausdrücklich im neuen Absatz 3 Nr. 1 die Beförderung aufgeführt sowie im Absatz 3 Nr. 2 eine Zuverlässigkeitsprüfung eingeführt. Damit wird zugleich auch eine zusätzliche Gewähr für die Kontrolle der Einfuhr von Sonderabfällen gegeben.

Absatz 3 Nr. 3 entspricht dem letzten Halbsatz von Absatz 3 der geltenden Fassung.

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstaben a und b (§ 15 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 AbfG)

Die Vorschriften wurden sprachlich neu gefaßt. Inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AbfG)

Die Ergänzung der Nummer 1 beruht auf dem Ergebnis von Vorarbeiten zur Ausfüllung der Verordnungsermächtigung. Sie konkretisiert den Inhalt der Ermächtigung hinsichtlich der in der Verordnung zu regelnden Parameter. Die Ergänzung ist vor dem Hintergrund der vorgesehenen Delegation eines Teils der Verordnungsermächtigung auf die Landesregierungen oder andere von diesen durch Rechtsverordnung zu bestimmende Behörden erforderlich, um ein Mindestmaß an Rechtseinheit in diesem Bereich zu erhalten.

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe d (§ 15 Abs. 2 Satz 3 AbfG)

Eine bundesweite einheitliche Regelung über das Aufbringen von Jauche, Gülle und Stallmist ist derzeit nicht erforderlich, da es sich um einen bisher nur in engen regionalen Grenzen regelungsbedürftigen Bereich handelt. In bestimmten Regionen sind durch intensive Tierhaltung und besondere örtliche Gegebenheiten durch das Aufbringen der genannten Stoffe insbesondere schädliche Beeinflussungen von Gewässern (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 AbfG) festzustellen, die eine Regelung durch Verordnung geboten erscheinen lassen. Um den Verwaltungsaufwand in vertretbaren Grenzen zu halten, ist die Übertragung einer subsidiären Verordnungsermächtigung zur Regelung dieses Bereichs an die Länder erforderlich. Hiermit wird auch dem Anliegen einzelner Länder entsprochen.

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe e (§ 15 Abs. 3 AbfG)

§ 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 11 AbfG gestattet den zuständigen Behörden gegenwärtig nur, die landwirtschaftliche Verwertung von Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien und ähnlichen Stoffen zu überwachen, beispielsweise durch Untersuchung von Proben aufzubringender Stoffe oder betroffener Böden. Werden dabei Überschreitungen der nach den eingeführten Merkblättern und Richtlinien festgelegten Grenzwerte für Schadstoffe oder eine Beeinträchtigung hygienischer Belange festgestellt, fehlt es im Abfallbeseitigungsgesetz an einer Eingriffsnorm für Aufbringungsverbote oder Aufbringungsbeschränkungen. Derartige Maßnahmen können bisher nur auf das allgemeine Polizei- oder Ordnungsrecht des jeweiligen Landes gestützt werden.

Der neue Absatz 3 gibt die Rechtsgrundlage für Aufbringungsverbote und Aufbringungsbeschränkungen. Er stärkt darüber hinaus die Stellung der Überwachungsbehörde bei der heute immer wichtiger werdenden Kontrolle der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlämmen aus der Abwasserreinigung.

Einzelfallentscheidungen können auch zur Regelung der übermäßigen Düngung mit Jauche, Gülle oder Stallmist erforderlich werden. Dem trägt Satz 2 Rechnung.

Artikel 1 Nr. 6 (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 AbfG)

§ 15 Abs. 3 AbfG wird in den Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 18 Abs. 1 Nr. 4 AbfG einbezogen.

Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu den Eingangsworten**

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

Begründung

Die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzentwurfs ergibt sich aus folgendem:

a) Durch den Gesetzentwurf wird § 3 Abs. 2 AbfG neu gefaßt und damit förmlich geändert. U. a. hatte diese Vorschrift die Zustimmungsbedürftigkeit des Abfallbeseitigungsgesetzes begründet. Die förmliche Änderung der Vorschrift löst die Zustimmungsbedürftigkeit des vorliegenden Änderungsgesetzes aus (vgl. BVerfGE 37, 363, Leitsatz 3). Abgesehen davon enthält § 3 Abs. 2 gegenüber der bisherigen Fassung der Vorschrift eine Erweiterung der Aufgaben der zuständigen landesrechtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und damit eine Regelung i. S. von Artikel 84 Abs. 1 GG.

b) Die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzentwurfs in der Fassung der Regierungsvorlage ergibt sich ferner daraus, daß nach Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a — § 15 Abs. 1 — die §§ 2 und 11 AbfG entsprechend gelten sollen. § 11 AbfG enthält aber zahlreiche Regelungen i. S. von Artikel 84 Abs. 1 GG.

2. **Zu Artikel 1 vor Nummer 1: Nummer 01** (§ 1 Abs. 3)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

‚01. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird am Satzende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. das Aufsuchen, Bergen, Befördern, Lagern, Bearbeiten und Vernichten von Kampfmitteln." '

Begründung

Die Kampfmittelbeseitigung (einschließlich der Kampfstoffe) gehört nicht zur Abfallbeseitigung i. S. des Abfallbeseitigungsgesetzes, sie kann je nach Lage des Einzelfalles aus dem Aufsuchen, Bergen, Befördern, Lagern, Bearbeiten oder Vernichten von Kampfmitteln (einschließlich der Kampfstoffe) bestehen.

In jeder Phase der Beseitigung von Kampfmitteln, die sich nach dem Recht der Gefahrenabwehr vollzieht, sind von besonders ausgebildetem Personal — ggf. mit Hilfe der Bundeswehr — bestimmte, der Gefahrenlage angepaßte Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Diese Aufgaben sind zu keiner Zeit von den mit der Abfallbeseitigung beauftragten Behörden wahrgenommen worden, weil die Abfallbeseitigung tatsächlich anders verläuft als die Kampfmittelbeseitigung. Die Abfallbeseitigung knüpft an die Überlassungspflicht des Abfallbesitzers gegenüber einer beseitigungspflichtigen Körperschaft an. Diese hat die Abfälle bei dem Abfallbesitzer einzusammeln und dann zum Zwecke der Behandlung, Lagerung oder Ablagerung zu einer zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage zu befördern.

Die vorstehende Ergänzung des Abfallbeseitigungsgesetzes bezweckt also lediglich die Klarstellung, daß bei der Beseitigung von Kampfmitteln immer der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Vordergrund steht und daher die Eingriffsbefugnisse der Behörden der Gefahrenabwehr das Abfallrecht, aber auch andere Regelungen verdrängen.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 3)

a) Artikel 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

‚1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die nach Landesrecht zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts haben die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle zu beseitigen; die Abfälle sollen dem Wirtschaftskreislauf zugeführt oder zur Energiegewinnung genutzt werden, soweit dies technisch möglich ist und hierdurch gegenüber anderen Formen der Abfallbeseitigung Mehrkosten nicht entstehen oder durch Erlöse ausgeglichen werden. Wertvoller Boden wie Mutterboden und Löß soll wiederverwendet werden. Zur Erfüllung dieser Pflichten können sich die in Satz 1 genannten Körperschaften Dritter bedienen."

b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 3 gilt entsprechend." '

Begründung

zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 3 Abs. 2 Satz 2 — neu —)

Bei Baumaßnahmen der verschiedensten Art fällt in großem Umfang landwirtschaftlich wertvoller Boden an. Er wird häufig in Müll- oder Erddeponien beseitigt. Andererseits besteht für Rekultivierungs- und Meliorationszwecke in vielen Bereichen ein erheblicher Bedarf an geeignetem Bodenmaterial. Mutterboden und Löß sind dafür besonders geeignet. Weil Boden nicht vermehrbar ist und ökologisch wichtige Funktionen zu erfüllen hat, ist ein haushälterischer Umgang dringend erforderlich. Der Schutz des Mutterbodens in § 39 BBauG wird durch die vorgeschlagene Bestimmung ergänzt und erweitert.

zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 3 Abs. 4 Satz 2)

a) Einfügung der Worte „Satz 1 Halbsatz 2": Klarstellung des Gewollten.

Entgegen den Ausführungen in der Begründung (vgl. Abschnitt B zu Artikel 1 Nr. 1, Abs. 4) enthält der Gesetzentwurf keine Verpflichtung der nach § 3 Abs. 4 Satz 1 AbfG beseitigungspflichtigen Abfallbesitzer zu einer wirtschaftlichen Nutzung der Abfälle. Die beabsichtigte Erstreckung dieser Verpflichtung über die beseitigungspflichtigen Körperschaften hinaus auf den genannten Personenkreis setzt vielmehr eine entsprechende Erweiterung der Verweisung in § 3 Abs. 4 Satz 2 AbfG voraus.

b) Änderung des Zitats „Satz 2" in „Satz 3": Folge der Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 3 Abs. 2.

b) Die Bundesregierung wird gebeten, sich im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens dafür einzusetzen, daß durch eine entsprechende Formulierung zweifelsfrei sichergestellt wird, daß

— eine Verpflichtung zur Wiederverwertung nur dann besteht, wenn für das Gut ein Bedarf bzw. Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann,

— eine unwirtschaftliche Verwertung durch den Einsatz öffentlicher Mittel (z. B. durch die Erhöhung von Gebühren) unterbleibt, um einen Wettbewerbsvorsprung mit anschließendem Verdrängungswettbewerb zu Lasten privater Verwertungsunternehmen zu verhindern, ohne daß dafür ein öffentliches Interesse vorliegt,

— eine Abfallverwertung nicht unter dem ausschließlichen Gesichtspunkt der Mehrkosten unterbleibt.

4. **Zu Artikel 1 nach Nummer 2: Nummer 2 a** (§ 10 Abs. 3)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a einzufügen:

‚2a. In § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht auch für Betreiber von Anlagen, in denen Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 2 anfallen sowie für Inhaber gewerblicher Betriebe oder sonstiger wirtschaftlicher Unternehmen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes verwendet werden oder entstehen." '

Begründung

Die für die Überwachung der Abfallbeseitigung zuständigen Behörden sollen in der Lage sein, bei Stillegungen der in dieser Vorschrift genannten Betriebe zu kontrollieren, ob Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 restlos beseitigt worden sind oder Reststoffe vorhanden sind, die als Abfall beseitigt werden müssen. Zwar kann die Kenntnis über Betriebsstillegungen den für die Überwachung der Abfallbeseitigung zuständigen Behörden weitgehend durch andere Behörden vermittelt werden. Zur Betonung der eigenen Verantwortung erscheint es aber geboten, die Inhaber der genannten Betriebe und Unternehmen ebenso zur Anzeige zu verpflichten, wie dies bisher schon für Inhaber ortsfester Beseitigungsanlagen vorgeschrieben ist.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstaben a und b** (§ 15)

In Artikel 1 Nr. 5 sind die Buchstaben a und b zu streichen.

Begründung

Die geringfügigen sprachlichen Verbesserungen rechtfertigen nicht eine Neufassung von § 15 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 AbfG. Im Interesse der Übersichtlichkeit sollte deshalb auf die vorgesehene Änderung verzichtet werden.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c** (§ 15)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c ist in § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 das Wort „Betriebsart," zu streichen.

Begründung

Der Begriff „Betriebsart" ist rechtlich zu unbestimmt und im übrigen nicht erforderlich, weil die Zielrichtung der Vorschrift durch die folgenden Merkmale ausreichend abgedeckt wird.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe d** (§ 15)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe d sind in § 15 Abs. 2 Satz 3 die Worte „über das Aufbringen von Jau-

che, Gülle oder Stallmist" durch die Worte „nach Satz 1 und 2" zu ersetzen.

Begründung

Die Übertragung einer subsidiären Verordnungsermächtigung an die Landesregierungen sollte nicht auf das Aufbringen von Jauche, Gülle und Stallmist beschränkt werden, sondern den gesamten in § 15 Abs. 2 aufgeführten Ermächtigungsbereich umfassen. Im Interesse der Sache muß den Landesregierungen die Möglichkeit gegeben sein, die zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit notwendigen Regelungen zu treffen, soweit eine Bundesregelung nicht zustande kommt.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe e** (§ 15)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe e sind in § 15 Abs. 3 Satz 2 die Worte

„insbesondere eine schädliche Beeinflussung von Gewässern" durch die Worte

„eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine schädliche Beeinflussung von Gewässern," zu ersetzen.

Begründung

Der Begriff der schädlichen Beeinflussung von Gewässern kann durch das Wort „insbesondere" nicht ohne den Oberbegriff „Wohl der Allgemeinheit" hervorgehoben werden. Andererseits sollte jedoch auch nicht allein der Begriff des Wohls der Allgemeinheit gebraucht werden, weil dadurch dem wichtigsten Belang Gewässerschutz nicht genügend Rechnung getragen wird.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 18)

In Artikel 1 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

‚6. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:
„4. (wie Gesetzentwurf)".

b) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:
„5. einer Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 oder 3 oder § 11 Abs. 3 Satz 2 zuwiderhandelt,".'

Begründung

Folge der Änderung zu § 10 Abs. 3.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (Eingangsformel)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt. Das Änderungsgesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 84 Abs. 1 GG. Weder Artikel 1 Nr. 1 noch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a des Gesetzentwurfs lösen das Zustimmungserfordernis aus.

§ 3 Abs. 2 AbfG enthält lediglich materiell-rechtliche Bestimmungen. Die Änderung gemäß Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs bezieht sich deshalb nicht auf Regelungen, die zur Zustimmungsbedürftigkeit des Abfallbeseitigungsgesetzes geführt haben. Soweit durch diese Vorschrift die Pflichten der nach Landesrecht zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts erweitert werden sollen, handelt es sich ebenfalls nur um eine materiell-rechtliche Regelung, die nicht die Zustimmungsbedürftigkeit des Änderungsgesetzes begründet: die bereits geltenden Vorschriften über das Verwaltungsverfahren erhalten durch diese materiellrechtliche Regelung keine wesentlich andere Bedeutung oder Tragweite.

Die entsprechende Geltung des § 11 AbfG für die Fälle des § 15 AbfG ist in Absatz 1 dieser Bestimmung bereits jetzt vorgesehen. Ziel des Artikels 1 Nr. 5 Buchstabe a des Gesetzentwurfs ist es nicht, hieran etwas zu ändern. Die Vorschrift führt deshalb nicht zu einem neuen Einbruch in das Reservat der Länder. Damit fehlt es auch insoweit an der Voraussetzung dafür, für das Änderungsgesetz die Zustimmung des Bundesrates zu verlangen (vgl. BVerfGE 37, 363, 380).

Zu 2. (§ 1 Abs. 3 Nr. 7)

Die Bundesregierung erhebt gegen den Vorschlag des Bundesrates keine grundsätzlichen Bedenken. Sie hält allerdings die negative Kompetenzabgrenzung ohne gleichzeitige positive Kompetenzzuweisung auf Dauer für unbefriedigend. Sie hatte daher in ihrem Gesetzentwurf von einer Regelung abgesehen.

Inhaltlich ist die Bundesregierung der Meinung, daß auch nach geltendem Recht die Abfallbeseitigung die Kampfmittelbeseitigung nicht umfaßt. Für diese gilt unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr das allgemeine Polizeirecht. Die Ergänzung von § 1 Abs. 3 AbfG kann daher nur der Klarstellung dienen.

Soweit der Bundesrat von einer „Hilfe der Bundeswehr" bei der Beseitigung dieser Abfälle ausgeht, stellt die Bundesregierung fest, daß eine allgemeine Verantwortlichkeit der Bundeswehr für die Kampfmittelbeseitigung nicht besteht. Die Verantwortung der Bundeswehr bleibt auf den sicheren und ordnungsgemäßen Zustand ihrer Liegenschaften und Waffen, ihres Geräts und sonstiger Einrichtungen beschränkt. Die Bundeswehr wird allerdings zur Abwehr vor Unglücks- und Katastrophenfällen im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch künftig Hilfe leisten. Der im Vorschlag des Bundesrates verwendete Begriff „Bearbeiten" sollte durch den im Abfallrecht (vgl. § 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 AbfG) für diese Tätigkeit verwendeten Begriff „Behandeln" ersetzt werden.

Soweit durch Behandlung von Kampfmitteln Abfälle entstehen, die dem Kampfstoffbegriff nicht mehr unterliegen, sind diese nach Abfallrecht zu beseitigen.

Zu 3. a)

a) Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

   Der vorgeschlagenen Ergänzung von § 3 Abs. 2 stehen systematische Bedenken entgegen. § 3 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung regelt lediglich die Verwertung von Abfällen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß es sich bei wertvollen Böden der genannten Art in der Regel nicht um Abfall im Sinne des Abfallbeseitigungsgesetzes handelt.

   Die Bundesregierung kann überdies kein Regelungsbedürfnis erkennen. Ihr ist nicht bekannt, daß verwendbare Böden in nennenswertem Umfang als Abfall beseitigt werden. In der Regel besteht für dieses Material, das vielfältigen Verwendungszwecken zugeführt werden kann, erhebliche Nachfrage. Im übrigen trifft das geltende Recht (insbesondere das Bau- und Naturschutzrecht) ausreichende Regelungen über den sinnvollen Umgang mit wertvollem Boden. Schließlich hält es die Bundesregierung allgemein für schädlich, die Vorschrift des § 3 Abs. 2 durch stoffbezogene Sonderregelungen zu überfrachten.

b) Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates mit der Maßgabe, daß die Angabe „Satz 3" durch die Bezugnahme auf „Satz 2" ersetzt wird (Folge der Ablehnung des Vorschlags zu a), zu.

Zu 3. b) (Prüfungsempfehlung zu § 3 Abs. 2)

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß die von ihr im Gesetzentwurf vorgelegte Fassung des § 3 Abs. 2 dem Petitum des Bundesrates weitestgehend entspricht.

Nach Auffassung der Bundesregierung ergibt sich aus § 3 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzentwurfs, daß Abfälle nur dann dem Wirtschaftskreislauf zugeführt oder zur Energiegewinnung genutzt werden

sollen, wenn hierfür ein Markt bzw. ein Bedarf besteht. Nur in diesem Fall sind die Voraussetzungen für die gesetzliche „Verwertungspflicht" erfüllt.

Die Bundesregierung legt Wert auf die Feststellung, daß sie mit der Änderung des § 3 Abs. 2 gerade eine Verbesserung der Marktchancen für Verwertungsprodukte und eine qualitative Fortentwicklung der Beseitigungstechnik zu einer Verwertungstechnik anstrebt.

Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit und keine Notwendigkeit, die Voraussetzungen des Marktes, unter denen eine wirtschaftliche Nutzung von Abfällen sinnvoll ist, im Gesetz festzuschreiben. Die Abfallverwertung ist ein dynamischer Prozeß mit einer Vielzahl von Einflußgrößen, wie z. B. Rohstoff- und Energiepreisen, Abnehmer- und Konsumentenverhalten, Technologieentwicklung usw. Sie gibt zu bedenken, daß eine Bewertung von Marktchancen für Verwertungsprodukte in der Regel mittel- oder sogar langfristig erfolgen muß. Es erscheint weder notwendig noch zweckmäßig, die Marktchancen für einen bestimmten Zeitpunkt festzustellen und daran rechtliche Verpflichtungen zu knüpfen. Bei durchgeführten und zukünftigen Aktivitäten im Bereich der Abfallverwertung wird es nach Ansicht der Bundesregierung besonders darauf ankommen, mit den betreffenden Kreisen der Wirtschaft, also mit denjenigen, die den Einsatz von Sekundärrohstoffen im Wirtschaftskreislauf wesentlich bestimmen, mit dem Ziel längerfristiger Abnahmegarantien zusammenzuarbeiten. Die Bundesregierung wird ihren Einfluß nutzen, damit derartige Vereinbarungen getroffen werden können. Dies hat sie bereits im Abfallwirtschaftsprogramm '75 (BT-Drucksache 7/4826 S. 14) zum Ausdruck gebracht.

Die Bundesregierung ist zudem der Ansicht, daß die Entwurfsfassung des § 3 Abs. 2 die Bindung der „Verwertungspflicht" an die Aufnahmefähigkeit des Marktes gewährleistet. Die Vorschrift beschränkt die Pflicht auf Fälle, in denen gegenüber anderen Formen der Abfallbeseitigung Mehrkosten nicht entstehen oder durch Erlöse ausgeglichen werden. Dies macht deutlich, daß der Gesetzgeber nicht eine Verwertung um jeden Preis fordert. Als Maßstab für die Kostenbetrachtung sind die Kosten für eine Beseitigung unter Nutzung herkömmlicher Verfahren (geordnete Deponie, Kompostierung, Verbrennung) heranzuziehen. Für problematische Sonderabfälle sind unter Umständen die Kosten für eine aufwendige chemisch-physikalische Behandlung als Vergleichsgrundlage zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung ist der Meinung, daß eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten privater Abfallbeseitiger oder Verwertungsunternehmen aus der gesetzlichen Neuregelung nicht abgeleitet werden kann. Sie geht allerdings davon aus, daß sich die Marktbeteiligten nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung den veränderten Marktbedingungen, insbesondere auf der Angebotsseite, anpassen werden.

Die Bundesregierung weist besonders darauf hin, daß die bewährte Struktur der Abfallbeseitigung durch das Gesetzesvorhaben nicht berührt wird. Die Abfallbeseitigung bleibt weiterhin hoheitliche Aufgabe. Die Bundesregierung geht davon aus, daß sich der Anteil der Entsorgung durch „Dritte" im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 als Folge der Neuregelung nicht verringert. Sie erwartet vielmehr, daß die Verwertung von Abfällen eine wichtige neue Aufgabe für private Unternehmen wird.

§ 3 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs regelt lediglich die „Verwertungspflicht". Diese kann sich nach Ansicht der Bundesregierung nur auf wirtschaftlich vertretbare Formen der Abfallverwertung beziehen. Als mögliche Verwertungsform kommt auch die Verwertung bei derAbfallbeseitigung selbst, etwa durch Erzeugung von Abdeckmaterial aus Abfall (Deponiezwischendecken), in Betracht.

Die Fassung des § 3 Abs. 2 läßt zu, daß die beseitigungspflichtigen Körperschaften, sofern besondere Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen, Abfallverwertung auch dort betreiben dürfen, wo dies mit Mehrkosten gegenüber den Standardformen „schlichter Beseitigung" verbunden ist. Die Bundesregierung geht davon aus, daß dies nur dort erfolgt, wo mangels bestehender Aktivitäten hierfür ein Bedürfnis besteht.

Bei dieser Rechtslage hält es die Bundesregierung nicht für erforderlich, durch eine Änderung des Gesetzentwurfs sicherzustellen, daß eine Abfallverwertung nicht unter dem ausschließlichen Gesichtspunkt der Mehrkosten unterbleibt.

Zu 4. (§ 10 Abs. 3)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß es der vorgeschlagenen Regelung einer besonderen abfallrechtlichen Anzeigepflicht für die genannten Betriebe nicht bedarf.

Nach § 14 der Gewerbeordnung ist u. a. die Betriebsaufgabe eines stehenden Gewerbes anzuzeigen. Die förmlichen Voraussetzungen sind in der Verordnung über die Anzeigen nach den §§ 14 und 55 c der Gewerbeordnung vom 19. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1761) geregelt. Diese Vorschriften erfassen allerdings nur die Stillegung des Betriebes, nicht aber die Stillegung von Anlagen innerhalb eines einheitlichen Gewerbebetriebs. Für einen solchen Fall ist jedoch ein Regelungsbedürfnis nicht erkennbar, da der Betrieb als solcher als Träger öffentlich-rechtlicher Pflichten, etwa nach § 11 AbfG, bestehen bleibt.

Insbesondere vor dem Hintergrund des „Stoltzenberg-Skandals" verkennt die Bundesregierung nicht, daß eine weitgehende Information der für Umweltschutz zuständigen Behörden auch über Betriebstilllegungen erfolgen muß. Sie meint jedoch, daß hierfür die Möglichkeiten der Gewerbeordnung ausreichen und es deshalb der Einführung neuer, zusätzlicher gesetzlicher Anzeigepflichten nicht bedarf. Die Bundesregierung hat grundsätzliche Bedenken, dem Bürger dort neue Pflichten durch Gesetz aufzuerlegen, wo der gleiche Erfolg durch bessere behördeninterne Information erreicht werden kann.

Inhaltlich hält die Bundesregierung die vorgeschlagene Fassung des § 10 Abs. 3 nicht für sachgerecht.

Dies gilt insbesondere für die Anknüpfung der Regelung an Betriebe oder sonstige wirtschaftliche Unternehmen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes verwendet werden oder entstehen.

Die Bestimmung wassergefährdender Stoffe verfolgt in der genannten Vorschrift gänzlich andere Ziele als die vom Vorschlag des Bundesrates angestrebten. Durch den Bezug auf das Lagern, Abfüllen und Umschlagen der genannten Stoffe ist im Wasserhaushaltsgesetz sichergestellt, daß die Regelungen sich lediglich auf Bereiche beziehen, in denen diese Stoffe in erheblichen Mengen vorhanden sind. Im Rahmen des § 10 Abs. 3 würde über die „Verwendung wassergefährdender Stoffe" nahezu jeder Betrieb erfaßt. Es gibt kaum Betriebe, in denen nicht Kohlenwasserstoffe, Mineralöle, Säuren oder Laugen in irgendeiner Form, und sei es nur als Putz- oder Reinigungsmittel, verwendet werden. Die Anzeigepflicht würde so weit ausgedehnt, daß ein Bezug zur Abfallbeseitigung nur noch in Ausnahmefällen gegeben wäre.

Zu 5. (§ 15 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Streichung nicht zu. Sie ist der Auffassung, daß mit den umfassenden Neuregelungen im Rahmen des § 15 auch die sprachlichen Ungenauigkeiten in der Fassung dieser Vorschrift beseitigt werden sollten.

Zu 6. (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1)

Die Bundesregierung stimmt der Streichung des Wortes „Betriebsart" zu.

Zu 7. (§ 15 Abs. 2 Satz 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

In der Begründung zu dem Gesetzentwurf hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, daß sie die Übertragung einer subsidiären Verordnungsermächtigung an die Länder für das Aufbringen von Jauche, Gülle und Stallmist deshalb für erforderlich hält, weil Probleme beim Aufbringen dieser Stoffe bisher nur regional aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten aufgetreten sind. Einer bundeseinheitlichen Regelung bedarf es derzeit nicht. Die Bundesregierung beabsichtigt, damit einen Beitrag zur Vermeidung verwaltungsaufwendiger Einzelregelungen zu leisten.

Diese für die Übertragung der Verordnungsermächtigung maßgeblichen Gründe treffen für das Aufbringen von Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien und ähnlichen Stoffen nicht zu. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß, soweit ein Regelungsbedürfnis besteht, für das Aufbringen der genannten Stoffe eine bundeseinheitliche Regelung unerläßlich ist. Die Rechtsverordnungen werden allgemeingültige hygienische und toxikologische Fragen regeln müssen. Für den wichtigsten Bereich, die Aufbringung von Klärschlämmen, wird der Bundesminister des Innern noch in diesem Jahr einen Verordnungsentwurf vorlegen.

Im übrigen kann Belangen des Allgemeinwohls nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 in der Fassung des Entwurfs der Bundesregierung Rechnung getragen werden. Hiernach können die zuständigen Behörden im Einzelfall diejenigen Entscheidungen treffen, die wegen der Besorgnis einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch das Aufbringen der Stoffe erforderlich sind.

Zu 8. (§ 15 Abs. 3 Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 9.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Dies folgt aus der Ablehnung zu 4.